

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## der Goodson Softwaresolutions GmbH zur Lieferung von Software und DV-Dienstleistungen

### 1. Umfang und Lieferung

- 1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Goodson Softwaresolutions GmbH gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die die Goodson Softwaresolutions GmbH gegenüber dem Vertragspartner erbringt. Die Goodson Softwaresolutions GmbH erbringt ihre Dienste ausschließlich auf Grundlage dieser Vertragsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden, selbst wenn der Kunde in seiner Bestellung hierauf Bezug nimmt und die Goodson Softwaresolutions GmbH nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.
- 1.2. Die Goodson Softwaresolutions GmbH ist jederzeit berechtigt, diese AGB's mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen und die geänderten AGB's sind dann auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderung mindestens zwei Monate vor Wirksamkeit erfolgen. Der Vertragspartner hat in diesem Fall das Recht, einer solchen Änderung bzw. Ergänzung zu widersprechen. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten AGB's nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam.
- 1.3. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann handelt, gelten die Bedingungen spätestens mit der erstmaligen Nutzung der Dienste der Goodson Softwaresolutions GmbH als angenommen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Goodson Softwaresolutions GmbH sie schriftlich bestätigt. Die Angestellten der Goodson Softwaresolutions GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabsprachen zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Vertragsbedingungen hinausgehen.
- 1.4. In subsidiärer Ergänzung zu den „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ der Goodson Softwaresolutions GmbH gelten die „Allgemeinen Bedingungen der Betriebsberatungsunternehmungen Österreichs“ in der jeweils aktuellen Form.
- 1.5. Die Verpflichtungen der Goodson Softwaresolutions GmbH richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt eines von der Goodson Softwaresolutions GmbH entgegengenommenen Auftrages oder einer von der Goodson Softwaresolutions GmbH ausgestellten Auftragsbestätigung und diesen „Allgemeinen

Geschäfts- und Lieferbedingungen“ in den der Art des Auftrages entsprechenden Abschnitten.

## **2. Zustandekommen des Vertrages**

- 2.1. Der Vertrag über die Nutzung von Dienstleistungen kommt erst mit der Gegenzeichnung des vom Kunden vollständig aufgeführten und unterzeichneten Auftrages durch die Goodson Softwaresolutions GmbH zustande. Die Goodson Softwaresolutions GmbH ist insoweit in der Annahme von Verträgen frei.
- 2.2. Soweit die Goodson Softwaresolutions GmbH sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Ferner besteht zwischen den Kunden der Goodson Softwaresolutions GmbH kein allein durch die gemeinsame Nutzung der Dienste begründbares Vertragsverhältnis.
- 2.3. Der Vertragspartner kann die Goodson Softwaresolutions GmbH mit nachträglichen Änderungen in Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen beauftragen, sofern dies für die Goodson Softwaresolutions GmbH zumutbar ist und falls andere vertragliche Regelungen von derartigen Änderungen berührt werden, auch hierüber eine Einigung erzielt worden ist. Bis zur endgültigen Einigung wird die Goodson Softwaresolutions GmbH die Arbeiten nach der bisherigen Vereinbarung fortsetzen.

## **3. Kündigung**

- 3.1. Der Vertrag beginnt mit der Gegenzeichnung durch die Goodson Softwaresolutions GmbH und läuft auf unbestimmte Zeit. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Privatkunden handelt, kann der Vertrag durch jeden Vertragspartner jederzeit ohne Angabe von Gründen zwei Wochen im Voraus gekündigt werden. Sollte es sich bei dem Kunden um einen gewerblichen Nutzer handeln, kann der Vertrag durch jeden Vertragspartner jederzeit ohne Angabe von Gründen vier Wochen im Voraus gekündigt werden.
- 3.2. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund besteht bei der Firma Goodson Softwaresolutions GmbH insbesondere dann, wenn gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen wird und der Vertragspartner seinen Verpflichtungen (Bereitstellung von Datenmaterial usw.) nicht nachkommt. Darüber hinaus gelten bei werkvertraglichen Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1168 ff ABGB.

## **4. Rechte**

- 4.1. Die Goodson Softwaresolutions GmbH hat das Recht, seine Arbeiten mit einer Urheberbezeichnung zu versehen, soweit der Vertrag mit dem Auftraggeber keine abweichenden Vereinbarungen enthält. Ohne Einwilligung der Goodson Softwaresolutions GmbH dürfen die von der Goodson Softwaresolutions GmbH abgelieferten Arbeiten weder im Original noch bei der Vervielfältigung verändert

oder entsteht werden. Mit der Ablieferung der Arbeiten durch die Goodson Softwaresolutions GmbH und mit der Entrichtung des Entgeltes für die Einräumung der Nutzungsrechte hat der Auftraggeber die Nutzungsrechte im vereinbarten Rahmen erworben. Die Goodson Softwaresolutions GmbH verbleiben in jedem Fall die Zustimmungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz. Insbesondere können die über den vereinbarten Rahmen hinausgehende Weiterübertragungen, ausschließlicher oder einfacher Nutzungsrechte an Dritte nur mit ihrer Einwilligung erfolgen. Der Auftraggeber darf die Goodson Softwaresolutions GmbH nur solche Vorlagen (Fotos, Daten, etc.) überlassen, zu deren Vervielfältigung er berechtigt ist. Der Auftraggeber stellt die Goodson Softwaresolutions GmbH von allen Forderungen, die auf einer Verletzung dieser Verpflichtung beruhen (insbesondere Schadenersatzforderungen) frei. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Arbeiten entfällt jede Haftung.

- 4.2. Die Goodson Softwaresolutions GmbH haftet nicht für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit sowie für die Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Für die vom Auftraggeber zur Vervielfältigung freigegebenen Arbeiten entfällt jede Haftung.
- 4.3. Die Goodson Softwaresolutions GmbH berechtigt den Kunden, die im Rahmen eines Projektes entstandene Arbeit für eigene Werbezwecke zu verwenden. Ferner ist die Goodson Softwaresolutions GmbH berechtigt, abgeschlossene Arbeiten für eigene Werbezwecke einzusetzen.

## **5. Warenlieferung**

- 5.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum der Goodson Softwaresolutions GmbH.
- 5.2. Tritt der Vertragspartner aus Gründen, die nicht von der Goodson Softwaresolutions GmbH zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in Höhe des der Goodson Softwaresolutions GmbH nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des Nettoauftragswertes als vereinbart.
- 5.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, in allen anderen Fällen sechs Monate. Gewährleistungspflichtige Mängel werden entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung oder Preisminderung wird außer für Konsumenten einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von zwei Werktagen schriftlich und detailliert angezeigt hat. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933 b ABGB ist ausgeschlossen. Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche die Erhebung einer unverzüglichen und schriftlichen detaillierten und konkretisierten Mängelrüge nach Erkennbarkeit des Mangels.

**6. Zusätzliche Bestimmungen bei der Lieferung von Software:**

- 6.1. Mit der Bestellung lizenzierter Software von Dritten bestätigt der Vertragspartner die Kenntnisse des Leistungsumfanges dieser Software-Lizenzbestimmungen.
- 6.2. Für Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ klassifiziert ist, wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Die für diese Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen sind zu beachten.
- 6.3. Bei individuell von der Goodson Softwaresolutions GmbH erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Vertragspartner gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanlage) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben bei der Goodson Softwaresolutions GmbH.
- 6.4. Die Goodson Softwaresolutions GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Vertragspartners genügt, in der vom Vertragspartner getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammenarbeitet und dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt.
- 6.5. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

**7. Termine**

- 7.1. Dem Kunden wird bei der Erteilung des Auftrages ein Termin für die Fertigstellung angegeben. Wenn durch den Kunden Spezifikationen, Programmteile oder andere Unterlagen oder Daten für die Durchführung des erteilten Auftrages beigestellt werden, wird der Fertigstellungstermin zusammen mit einem mit dem Kunden vereinbarten Termin für die Lieferung dieser Beistellung genannt. Der Fertigstellungstermin ist für die Goodson Softwaresolutions GmbH nur in Verbindung mit der Einhaltung der Termine für die Lieferungen der Beistellungen bindend.
- 7.2. Entstehen der Goodson Softwaresolutions GmbH zusätzliche Kosten durch die verspätete Lieferung von Beistellungen, insbesondere weil zur Durchführung des Projektes von der Goodson Softwaresolutions GmbH allokierte Arbeitskapazität nicht planmäßig genützt werden kann oder Änderungen des Arbeitsprozesses nicht kalkultierten Aufwand verursachen, so kann die Goodson Softwaresolutions GmbH die zusätzlich entstandenen Kosten nachträglich in Rechnung stellen. Falls der Fertigstellungstermin aufgrund verspäteter Lieferung von Beistellungen nicht eingehalten werden kann, so ist die Goodson Softwaresolutions GmbH von allen Forderungen des Kunden, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben, frei.
- 7.3. Dieselben Bestimmungen gelten für den Fall, dass die Beistellung rechtzeitig, aber in nicht fehlerfreiem oder nicht der von der Goodson Softwaresolutions GmbH oder dem Kunden vorgelegten Spezifikation entsprechend geliefert werden.

## **8. Funktionsumfang, technische Rahmenbedingungen**

- 8.1. Die Goodson Softwaresolutions GmbH gewährleistet die Einsetzbarkeit und einwandfreie Funktion von im Kundenauftrag erstellter oder geänderter Anwendungen nur im Rahmen der Soft- und Hardwareumgebung, die im Rahmen des Auftrages vereinbart wurde. Wenn keine speziellen Vereinbarungen hinsichtlich der Soft- und Hardwareumgebung getroffen wurden, gilt die Goodson Softwaresolutions GmbH zum Zeitpunkt der Beauftragung vorhandene Umgebung als vereinbart.
- 8.2. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z. B. Installationen, Funktionsarbeiten und Ähnlichem erbringt die Goodson Softwaresolutions GmbH die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, wie unter den vom Vertragspartner beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Die Goodson Softwaresolutions GmbH übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Vertragspartners hergestellt werden könnten.
- 8.3. Die Haftung der Goodson Softwaresolutions GmbH für leichte Fahrlässigkeit sowie für Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Folgeschäden und entgangenem Gewinn wird generell ausgeschlossen. Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die Goodson Softwaresolutions GmbH die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes. Für den Inhalt, die Daten und das Ergebnis, welches mit der Software erzielt wird, ist der Kunde jedenfalls selbst verantwortlich und übernimmt die Goodson Softwaresolutions GmbH keinerlei Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die aus einem fehlerhaften Ergebnis der Software entstehen.

## **9. Abnahme, Nachbesserung**

- 9.1. Jede im Kundenauftrag erstellte oder geänderte Arbeit wird vom Kunden abgenommen. Zu diesem Zweck zeigt die Goodson Softwaresolutions GmbH dem Kunden den Abschluss des Auftrages schriftlich bzw. per Email an und liefert die endgültige Version der Arbeit bzw. schaltet sie online.
- 9.2. Wenn kein gesondertes Abnahmeverfahren vereinbart wurde, gilt die Arbeit zwei Wochen nach der Lieferung bzw. nach Online-Schaltung der endgültigen Version als abgenommen, sofern kein Einspruch durch den Kunden erfolgt. Einsprüche können nur gegen Mängel geltend gemacht werden, die von der Goodson Softwaresolutions GmbH entwickelte Arbeiten betreffen. Nach der Abnahme ist die Goodson Softwaresolutions GmbH nicht zu einer weiteren Änderung der Arbeiten verpflichtet, wenn kein spezielles Wartungsabkommen getroffen wurde. Falls auf Wunsch des Kunden Änderungen nach der Abnahme vorgenommen werden, so handelt es sich um einen neuen Auftrag, für den eine gesonderte Berechnung durch Goodson Softwaresolutions GmbH vorgenommen wird.

9.3. Mängelrügen (Bugreports) müssen der Goodson Softwaresolutions GmbH schriftlich vorgelegt werden. Sie müssen die Umstände unter denen ein Mangel oder eine Fehlfunktion auftritt hinreichend genau beschreiben, sodass das Bestehen eines Mangels durch die Goodson Softwaresolutions GmbH nachvollzogen werden kann. Die Goodson Softwaresolutions GmbH ist nicht verpflichtet, angezeigte Mängel zu beheben, wenn der Mangel nicht nachvollzogen werden kann, nicht von durch die Goodson Softwaresolutions GmbH entwickelter Arbeit verursacht wird oder so ungenau beschrieben ist, dass eine Bearbeitung des Bugreports einen unzumutbaren Aufwand über die Behebung des Mangels für die Goodson Softwaresolutions GmbH bedeuten würde. Falls sich im Zuge der Verarbeitung eines Bugreports ergibt, dass der vom Kunden gerügte Mangel nicht vorliegt oder auf eine andere Weise nicht in den Bereich der von der Goodson Softwaresolutions GmbH zu vertretenden Mängel fällt, ist die Goodson Softwaresolutions GmbH berechtigt, den bis dahin entstandenen Aufwand für die Bearbeitung in Rechnung zu stellen.

## **10. Preise**

10.1. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Goodson Softwaresolutions GmbH gelten die jeweils vereinbarten Preise. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist die Goodson Softwaresolutions GmbH berechtigt, in Erfüllung des Vertrages einen der veränderten Marktlage entsprechenden Preisaufschlag zu berechnen, ohne dass es einer vorherigen Benachrichtigung bedarf.

10.2. Alle in der Vereinbarung und deren Bestandteile angegebenen Preise verstehen sich in Euro ohne UST und ohne allfällige Gebühren. Der Kunde trägt sämtliche aufgrund der Vereinbarung mit der Goodson Softwaresolutions GmbH zu entrichtenden Steuern und Gebühren.

## **11. Zahlungsbedingungen**

11.1. Die Rechnungsstellung erfolgt seitens der Goodson Softwaresolutions GmbH anhand der jeweils aktuellen Auftragsbestätigung. Die von der Goodson Softwaresolutions GmbH gestellten Rechnungen werden binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Nebenspesen (z. B. Kosten der Überweisungen, Mahnspesen) trägt der Kunde.

11.2. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt.

11.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % p. a. fällig. Außerdem hat der Kunden einen pauschalierten Spesenersatz von Euro 7,27 pro Mahnung und alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung von Ansprüchen der Goodson Softwaresolutions GmbH aufgelaufenen Kosten, Spesen und Barauslagen zu ersetzen.

- 11.4. Die Goodson Softwaresolutions GmbH kann eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen wird.
- 11.5. Bei umfangreichen Arbeiten können Teilzahlungen vereinbart werden, deren Höhe und Fälligkeit sich nach der Vereinbarung der Vertragsparteien richten. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte oder mit einer Teilzahlung von erheblicher Höhe in Verzug, so kann die Goodson Softwaresolutions GmbH das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

## **12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

- 12.1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Goodson Softwaresolutions GmbH einschließlich diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt österreichisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.
- 12.2. Erfüllungsort ist 6900 Bregenz (Vorarlberg). Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der Goodson Softwaresolutions GmbH zuständigen Gerichtes als vereinbart. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1. An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der Goodson Softwaresolutions – Kunden gebunden.
- 13.2. Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung und ihre Bestandteile – insbesondere diese „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ – unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.
- 13.3. Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen und erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.
- 13.4. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Kunden haben schriftlich zu erfolgen. Unter Schriftlichkeit wird auch ein Fax verstanden, außer in den Fällen, wo zwingend eine eigenhändige Unterschrift erforderlich oder vereinbart worden ist. E-Mails mit rechtsverbindlichen Inhalten (wie z. B. Anträge, Kündigungen) werden nur anerkannt, wenn die Bearbeitung von Goodson Softwaresolutions ausdrücklich bestätigt worden ist.

- 13.5. Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift Goodson Softwaresolutions GmbH umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird Goodson Softwaresolutions GmbH diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.
- 13.6. Diese AGB's können jederzeit bei der Homepage der Firma Goodson Softwaresolutions eingesehen und heruntergeladen werden.